

**Satzung zur Änderung der
Satzung über abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und
zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien
aufgrund von Einschränkungen im Hochschulbetrieb durch das
Corona-Virus SARS-CoV-2 im Wintersemester 2020/2021
(Corona-Satzung WiSe 2020/2021)
der Hochschule für Musik Nürnberg**

vom 02.03.2021

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Art 99 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Grundordnungsänderung:

**§ 1
Änderungen**

Die über abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien aufgrund von Einschränkungen im Hochschulbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Wintersemester 2020/2021 (Corona-Satzung WiSe 2020/2021) der Hochschule für Musik Nürnberg vom 08. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 wird das Wort „*Frist*“ durch das Wort „*Höchstdauer*“ ersetzt.
- (2) In § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 wird zu § 3 Abs. 1
 - b) Nach § 3 Abs. 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Konnten die notwendigen Kompetenzen im Wintersemester 2020/2021 coronabedingt nicht in ausreichendem Maße erworben werden, können die Studierenden einen Antrag auf Verlängerung des Unterrichtsanspruchs im Einzelunterricht um ein Semester stellen. ²Der Antrag ist bis zum 15. Mai 2021 mit einer nachvollziehbaren Begründung und einer entsprechenden Stellungnahme der Lehrkraft beim Studienservice einzureichen.“

„(3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 2 APO gilt die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 25% der Unterrichtszeit versäumt werden, wobei im Wintersemester 2020/2021 von insgesamt 16 teilnahmepflichtigen Semesterwochen ausgegangen wird. ²Die Teilnahme an digitalen Lehrangeboten ist der Präsenz gleichgestellt.“

- (3) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird zu Abs. 1 Satz 1.
 - b) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Originale sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Abgabefrist nachzureichen.“

c) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „PDF/A“ durch die Bezeichnung „PDF“ ersetzt.

d) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Bei der Berechnung von Fristen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen, wird das Wintersemester 2020/2021 nicht mitgezählt. ²Im Übrigen wird eine Fristverlängerung gewährt, wenn die Studierenden die Erbringung der Leistungen im vorgesehenen Zeitraum unverschuldet nicht realisieren können.“

(4) Nach § 6 Abs. 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Können sich Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Quarantäne, Reisebeschränkungen etc.), nicht rechtzeitig von einer Prüfung abmelden, so gilt dies auf Antrag, der beim Studienservice einzureichen ist, als wirksamer Rücktritt von der Prüfung.“

(5) ¹Im Wintersemester 2020/2021 steht Studierenden, die erstmalig eine Fachprüfung ablegen wollen, für diese Prüfung ein freier Prüfungsversuch zu. ²Die Prüfung kann zur Notenverbesserung im Sommersemester 2021 bei fristgerechter Anmeldung zur Prüfung wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ³Diese Wiederholung wird nicht auf die Höchstzahl an zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 APO angerechnet. ⁴Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Studienleistungen sowie für Modulprüfungen mit Ausnahme von Bachelor- und Masterarbeiten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22. Februar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 02. März 2021.

Nürnberg, den 02. März 2021

Prof. Christoph Adt

Präsident

Diese Satzung wurde am 02. März 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 02. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. März 2021.